

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 R. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Die Wiedergewinnung germanischen Urrechts durch die neuen Reichsjustizgesetze.

F. C. Wenn schon jeder Freund der deutschen Einheit in der Reichsgesetzgebung überhaupt ein Band erblickt, welches dazu angethan ist, diese Einheit fester zu gestalten, so empfinden wir indessen noch eine ganz besondere Genugthuung, wenn wir erfahren, daß die am 1. October in Kraft tretenden Reichsjustizgesetze eine Institution enthalten, welche das germanische Urrecht wieder zu Ehren bringt. Es sind dies die Schöffengerichte, welche in hohem Maße dazu bestimmt sind, einen weiteren Schritt auf dem Wege der in Deutschland so hoch geachteten Selbstverwaltung zu thun und welche in Bezug auf die Rechtssprechung in Deutschland genau wieder da anknüpfen, wo dieselbe im Mittelalter verlassen und, der Eigenart des deutschen Geistes zuwider, von dem römischen Recht ersetzt wurde.

Soweit unsere Kenntniß der deutschen Geschichte zurückreicht, urtheilten bei unseren Vorfahren nicht die Richter, sondern die Bürger der Gemeinde, resp. Auserwählte derselben. Die Richter, d. h. die von der Obrigkeit bestellten Beamten, hielten nur das Gericht, leiteten das Verfahren, sammelten die Stimmen, aber sprachen nicht das Urtheil. Den Schöffen, die von der Gemeinde gewählt wurden, kam es zu, ein Urtheil zu sprechen oder vielmehr ein Urtheil zu finden, wie der treffende Ausdruck lautet, wodurch angedeutet wird, daß das Urtheil nicht nach persönlichen Neigungen zu sprechen, sondern nach der allgemeinen Sachlage durch vernünftige und erfahrene Männer gefunden werden müsse. Eine derartige Rechtssprechung basirte offenbar auf dem lebendigen Rechtsgefühl im Volke selbst, obwohl sie nicht von gelehrten Richtern, sondern von Laienrichtern geübt wurde. Gleichzeitig wurde dadurch aber auch der Einfluß der gelehrten Richter und der schablonenmäßigen Advocatenpraxis, die einestheils aus übergroßer Gelehrsamkeit oft nicht das Rechte finden, anderentheils aber auch das Volk, die Bürgerschaft in eine wenig rühmliche Bevormundung in der Rechtspflege brachten, aufgehoben. In diese gesunde Bahn soll die deutsche Rechtspflege durch die Errichtung der Schöffengerichte nun wieder eingelenkt werden.

Die Schöffengerichte werden bei den Amtsgerichten für die betreffenden Bezirke gebildet. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor, welche in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verhandeln und entscheiden; aber in allen den Amtsgerichten unterstehenden Strafsachen verhandelt und entscheidet der Amtsrichter in Gemeinschaft mit zwei Schöffen, welche in gleichem Maße wie jener befugt sind, Fragen an die Beklagten und Zeugen zu richten; auch gilt bei der Abstimmung die Stimme jedes Schöffen so viel wie diejenige eines Amtsrichters.

Die Schöffen werden aus den Gemeindegliedern gewählt. Alljährlich wird im Einverständnis mit dem Amtsgerichte und den Gemeindevorstehern eine Urliste der als Schöffen zu wählenden Personen aufgestellt. Diese Urliste muß in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht offen liegen und können gegen die darin aufgestellten Personen schriftliche und mündliche Einwände geltend gemacht werden. Ueber die Zulässigkeit dieser Einwände entscheidet ein Ausschuß, welcher aus dem Amtsrichter, einem Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensmännern des Gerichts besteht. Nach diesen Entscheidungen wird die Urliste berichtigt und dann wird für jedes Amtsgericht eine entsprechende Anzahl Schöffen gewählt. Diese Zahl soll so bemessen werden, daß jeder Schöffe zu nicht mehr als höchstens fünf Sitzungen im Jahre zugezogen wird. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt, auch werden die Sitzungstage für das ganze Jahr im Voraus festgesetzt. Die Schöffen werden immer nur für die Dauer eines Geschäftsjahres verpflichtet und vereidigt. Das Amt des Schöffen ist im Uebrigen ein Ehrenamt. Zulässig sind zu demselben nur solche Personen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und mindestens dreißig Jahre alt sind. Auch dürfen diejenigen Personen nicht zu Schöffen gewählt werden, welche in der Verfügung ihres Vermögens gerichtlich beschränkt sind, ferner diejenigen, welche Armenunterstützungen genießen, sowie die Dienstboten und mit Körpergebrechen Behaftete. Ferner giebt es Personen, welche vermöge ihres Standes oder Berufes nicht zu Schöffen erwählt werden sollen. Dahin gehören alle Beamte vom Minister bis zum Dorfschullehrer herab, desgleichen Militärpersonen. Außerdem giebt es Personen, welche aus Rücksichten für ihren Beruf

und ihre Gesundheit das Amt eines Schöffen ablehnen können, wie Personen, die im Vorjahre schon Geschworene oder Schöffen gewesen sind, Reichs- oder Landtagsabgeordnete, Aerzte, Apotheker und Greise, die über 65 Jahre alt sind. Schließlich können diejenigen Personen, welche nachweisen, daß ihnen die Mittel zu dem betreffenden Aufwande fehlen, das Amt eines Schöffen ablehnen.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Seitens der Zollverwaltung ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß seit Einführung der neuen Zölle auf Vieh auch der Schmuggel an den Grenzen sich vermehrt hat. Seitens der Reichsverwaltung hat man deshalb schleunigst dafür Sorge getragen, die in dem Etat pro 1879/80 in Ansatz gebrachte Vermehrung der Landgendarmarie an den Grenzen gegen Rußland und gegen Oesterreich-Ungarn, welche ursprünglich nur zur Abwehr der Rinderpest in Aussicht genommen war, ins Werk zu setzen. Die Zahl der neu einzustellenden Landgendarmen wird sich belaufen auf 149 Fußgendarmen, 24 berittene Gendarmen und 8 berittene Oberwachtmeister. Von einer Vermehrung der Gendarmarie-Offiziere hat man Abstand genommen, jedoch sollen, da für die gegenwärtig fungirenden Offiziere durch die Vermehrung der Gendarmarie eine Vermehrung des Dienstaufwandes eintritt, denselben Entschädigungen gewährt werden. Zu befürchten ist nur, daß der Schmuggel, wenn erst die sämtlichen Zölle eingeführt sind, derartige Dimensionen annehmen wird, daß die jetzt im Werk befindliche Vermehrung der Landgendarmarie nicht genügen, sondern man sehr bald mit weiteren Anforderungen, namentlich für Vermehrung des Grenzaufseherpersonals, hervortreten wird.

— Das dritte Kriegsgericht gegen den Kapitän z. S. und ehemaligen Kommandanten des „Großer Kurfürst“, Grafen v. Monts, wird gegen den 10. August stattfinden; es würde bereits früher anberaumt worden sein, wenn nicht noch Modelle des „Großer Kurfürst“ hätten angefertigt werden müssen, an denen man den Mitgliedern des neuen Kriegsgerichts klar machen will, warum einmal durch das Unterlassen des Schließens der wasserdichten Abtheilungsverchlüsse (Compartements) auf dem Panzerschiffe der Untergang desselben beschleunigt und dann durch die Ueberfüllung des Ballganges mit Gegenständen, die nicht dahin gehörten, der Verkehr auf dem Schiffe gehemmt und dadurch die Rettung der Offiziere und Mannschaften erschwert worden sei. Dies sind bekanntlich die beiden Anklagepunkte gegen den Kapitän z. S. Grafen v. Monts.

— Herborn. In der Gemeinderathssitzung vom 29. Juli wurde wiederholt beschlossen, das Sedanfest zu feiern, und zwar an dem nationalen Tage. Damit ist die Antwort des Stadtvorstandes gegeben auf das leider Gottes so berühmt gewordene Gesuch von 103 zusammengebrachten Unterschriften.

— Seit Beendigung des letzten Krieges war Frankreich mit fieberhafter Hast darauf bedacht, das durch die neuen Grenzen zu strategischen Zwecken für nöthig erachtete Bahnetz nach Osten hin zu vervollständigen. Nachdem schon vor einiger Zeit die neue Grenzbahn von Arnaville über Cambley nach Conflans dem Betriebe übergeben werden ist, geht eine weitere Strecke von Conflans nach Briey der Vollendung entgegen und kann schon im September eröffnet werden. Frankreich besitzt nunmehr eine von Conflans über Arnaville im Moseltal nach Frouard, Nancy, Luneville, Raon l'Etape, St. Dié und Fraize führende Grenzbahn. Letztere nähert sich der Grenze mehrfach so sehr, daß sie von elsass-lothringischem Gebiete aus in kürzester Frist erreicht werden kann. Bekanntlich wird von deutschen Strategen die praktische Bedeutung solcher Linien für Kriegszwecke stark angezweifelt.

— Die lang erwartete Enthüllung des Thiers-Denkmal's in Nancy ist am 3. d. endlich vor sich gegangen und zwar in einer so ruhigen und würdigen Weise, daß kein Miston nach Deutschland hinübergelungen ist. Das Fest vollzog sich ohne jeglichen Zwischenfall und jede Manifestation, welche in Deutschland etwa hätte Unmuth erregen können, wurde ferngehalten. Das Fest trug nur den Stempel einer Freude und Erkenntlichkeit, welche die Verdienste eines großen Bürgers rühmen, ohne gehässige Nebenhebe auf den unliebamen Nachbar. Nach den offiziellen Depeschen hat die feierliche Enthüllung des Standbildes Thiers' unter sehr großer Theilnahme der Bevölkerung statt